

Satzung

**über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das
Verbot der Errichtung von Werbeanlagen
– Werbeanlagensatzung -**

Vom 06.10.2017

Werbeanlagensatzung der Stadt Hersbruck

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- sachlich
- räumlich: Gesamtes Stadtgebiet
gesonderte Schutzzone

§ 2 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- Beleuchtung, Form, Gestaltung,
- Standorte

§ 3 Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone „Innenstadt Hersbruck“ sowie „Altort Altensittenbach“

- Standort
- Beleuchtung
- Form
- Gestaltung

§ 4 Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone „Straßenzüge“

- Standort
- Beleuchtung
- Form
- Gestaltung

§ 5 Unterhalt der Werbeanlagen

§ 6 Abweichungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Inkrafttreten

Präambel

Die nachfolgenden Vorschriften dienen der Erhaltung des schützenswerten Stadtbildes der Stadt Hersbruck durch Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen; besondere Anforderungen an Werbeanlagen werden aus ortsgestalterischen Gründen für festgesetzte Schutz-zonen gestellt.

Der Umgriff der Schutzzone „Innenstadt Hersbruck“ und „Altort Altensittenbach“ entspricht dabei dem Umgriff der geltenden Gestaltungssatzung der Stadt Hersbruck; in diesem Bereich befinden sich zum einen der „Ensemblebereich Altstadt“, zum anderen zahlreiche Einzeldenkmale. Die Bewahrung dieser besonders schutzwürdigen Stadtbereiche erfordert einen sensiblen Umgang mit dem Straßenbild und den Gebäudefassaden und somit umfassendere Anforderungen an die Errichtung und Gestaltung von Werbeanlagen.

Darüber hinaus ist es der Stadt Hersbruck ein besonderes Anliegen, das Ortsbild entlang ausgewählter innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen zu erhalten bzw. insofern zu gestalten, als auch für diese Bereiche besondere Anforderungen an Werbeanlagen gestellt werden.

Satzung

über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen – Werbeanlagensatzung -

Vom 06.10.2017

Die Stadt Hersbruck erlässt gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) folgende

– Werbeanlagensatzung –

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Stadtgebiet Hersbruck, unabhängig davon, ob sie der Genehmigungspflicht des Art. 55 BayBO unterliegen oder nicht.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Werbemittel (Plakate, Zettel, Anschläge usw), die an dafür genehmigten Anlagen oder Flächen angebracht sind,
 2. Werbeanlagen in Form von Bau(werbe)tafeln für die Zeit der jeweiligen Baumaßnahme; als Bauwerbung gelten Hinweisschilder oder Plakate von bauausführenden und planenden Unternehmen und Bauherren, die am Ort der jeweiligen Bauleistung (Baustelle) während bzw. bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme aufgestellt werden

3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden

(3) Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 5-8 dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtgebiet.

Darüber hinaus werden folgende Bereiche zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu Schutzzonen bestimmt, in denen gesonderte Regelungen (§§ 3, 4) gelten:

a) Innenstadt von Hersbruck sowie Altort Altensittenbach

b) folgende Straßenzüge:

Amberger Straße	Kühnhofener Straße
Arzbergweg (Teilbereich)	Leutenbachstraße (Teilbereiche)
Bauerngasse	Mühlstraße
Eichenhainstraße (Teilbereiche)	Nürnberger Straße
Grabenstraße	Ostbahnstraße (Teilbereiche)
Großviehbergstraße (Teilbereiche)	

Die Schutzzonen sind in den beiliegenden Lageplänen farblich markiert; die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder in örtlichen Bauvorschriften gemäß Art. 81 BayBO, straßen- und wegerechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften sowie Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen nach Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbgebung und Lichtwirkung so gestaltet und errichtet werden, dass sie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.

Sie dürfen nicht durch übermäßige oder unverhältnismäßige Größe, zu starke Kontraste, grelle Farbgebung, ausgefallene Formgebung, durch Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung oder durch Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen und dergleichen im jeweiligen Gebiet störend oder verunstaltend wirken. Werbeanlagen dürfen die Höhe der umliegenden Bebauung nicht überschreiten.

(2) Unzulässig sind insbesondere im gesamten Stadtgebiet Hersbruck:

1. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken

2. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume sowie öffentliche Parkplatzflächen erheblich beeinträchtigen

3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, Spielplätze, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen

§ 3
Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone
„Innenstadt Hersbruck“ sowie „Altort Altensittenbach“

Innerhalb dieser Schutzzone (siehe Lageplan) befindet sich der denkmalgeschützte Bereich der Altstadt („Ensemblebereich“) sowie mehrere Einzeldenkmale; hierfür sind neben dieser Satzung die Bestimmungen über die denkmalpflegerische Erlaubnispflicht zu beachten.

Unzulässig sind Werbeanlagen,

Standort

- a) die nicht in räumlicher Verbindung mit bzw. an der Stätte der jeweiligen Leistung errichtet werden
- b) an Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei Gebäuden ohne Fenster sowie bei sonstigen baulichen Anlagen in einer Höhe von über 3,50 m
- c) an Gebäudeteilen wie z.B. Kaminen, Balkonen, Erkern, Geländern u.ä. sowie an Toren, Türen und Fensterläden
- d) wenn sie die architektonische Gliederungen eines Gebäudes überdecken, z.B. Gesimse u.ä.
- e) als Fensterbeklebung oder -bemalung mit einem Anteil über 25 % der Fensterfläche oder oberhalb des Erdgeschosses
- f) an Einfriedungen aller Art
- g) an Verteiler- und Schaltkästen

Beleuchtung

- h) als Lichtwerbung und Projektionswerbung wie z.B. Leuchtschriften, Werbeschriften auf hinterleuchteten Kästen, selbstleuchtende Buchstaben, Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen, Projektionen auf Außenwände oder öffentliche Flächen, elektronische Wechselwerbeanlagen und Laufschriften u.ä.;

zulässige Art der Beleuchtung:

blendfrei, ausgeführt als indirekte Beleuchtung und beschränkt auf warmweißes Licht

Form

- i) als Pylone, Masten, Säulen, plastische Darstellung, Spannbänder, Werbefahnen u.ä.
- j) als bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze, bedruckte Markisen o.ä.

zulässige Art der Form:
bedruckte Volants an Markisen im Erdgeschoss

- k) als Nasenschilder oder Ausleger

zulässige Art der Nasenschilder oder Ausleger:
Nasenschilder oder Ausleger mit einer Ansichtsfläche pro Seite bis 0,30 m², Auskragen senkrecht zur Außenwand bis 0,80 m, Stärke der Schilder bzw. der Ausleger bis zu 0,10 m, pro Gebäudefassade je ein Nasenschild/Ausleger; größere Nasenschilder/Ausleger können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie künstlerisch gestaltet und/oder handwerklich gefertigt sind

Ausnahmen sind zulässig für künstlerisch gestaltete und/oder handwerklich gefertigte Schilder bzw. Ausleger

Gestaltung

- l) mit greller oder/und leuchtender Farbgestaltung sowie bei Verwendung von mehr als 3 Farben
- m) als „Kletterschriften“ (senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben oder Symbole) an Gebäudefassaden;

zulässige Art der Gestaltung:
Werbeanlagen in Form von Werbeschriften an Fassaden sind nur zulässig mit einer maximalen Ansichtsfläche von 1,50 m², horizontal und einzeilig,

- als direkte Fassadenbemalung mit einer maximalen Schrifthöhe von 40 cm
- in Form aneinandergereihter, auf die Wand gesetzter Einzelbuchstaben mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 40 cm und einer maximalen Buchstabentiefe von 10 cm; als Werkstoff ist Metall, Stuck oder Holz zulässig
- als bedruckte oder beklebte Platten/ Schilder/Tafeln mit einer maximalen Höhe von 60 cm (Schrifthöhe max. 40 cm) sowie einer Plattentiefe von maximal 10 cm; als Werkstoff der Platten/Schilder/Tafeln sind nur transparente Materialien zulässig

Der Abstand der Werbeanlagen von der Gebäudekante muss mind. 1 m betragen.

- n) bei einer Häufung mehrerer Werbeanlagen in Form von (Büro-/Haus-) Schildern an der Gebäudefassade:

zulässig sind:
Büro-/Hausschilder mit einer Größe von jeweils bis zu 0,25 m²; bei mehreren Nutzungseinheiten sind pro Gebäudefassade die Büro-/Hausschilder in einheitlicher Form zusammenzufassen. Eine Ansichtsfläche von insgesamt 1 m² darf dabei nicht überschritten werden.

§ 4 Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone „Straßenzüge“ (gem. § 1 Abs. 3 b)

Unzulässig sind Werbeanlagen

Standort

- a) an Gebäuden oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei Gebäuden ohne Fenster sowie bei sonstigen baulichen Anlagen in einer Höhe von über 3,50 m
- b) an Gebäudeteilen wie z.B. Kaminen, Balkonen, Erkern, Geländern u.ä. sowie an Toren, Türen und Fensterläden
- c) wenn sie die architektonische Gliederungen eines Gebäudes überdecken, z.B. Gesimse u.ä.
- d) als Fensterbeklebungen oder -bemalungen mit einem Anteil über 50 % der Fensterfläche sowie oberhalb des Erdgeschosses
- e) an Einfriedungen aller Art
- f) an Verteiler- und Schaltkästen
- g) an und auf Brückengeländern und –Brüstungen
- h) wenn sie
 - als eigenständige Anlage wie Tafeln, Platten, beleuchtete Kästen, Transparente, Wandbemalung, Fahnen, Pylonen, Säulen, plastische Darstellung o.ä.
 - vor die straßenseitige Bauflucht der Hauptgebäude hervortreten,
 - nicht parallel zum Straßenverlauf errichtet werden,
 - und/oder wenn sich mehr als zwei Werbeanlagen der genannten Arten unmittelbar nebeneinander befinden

zulässige Ausnahmen:

Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (=Betriebsgrundstück), wenn das Orts- und Straßenbild nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Beleuchtung

- i) als Lichtwerbung und Projektionswerbung ;

zulässige Art der Beleuchtung:

die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei als indirekte Beleuchtung auszuführen und auf warmweißes Licht zu beschränken

Form

- j) als bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze, bedruckte Markisen o.ä.

zulässige Art der Form::
bedruckte Volants an Markisen im Erdgeschoss

Gestaltung

- k) mit greller, leuchtender Farbgestaltung sowie bei Verwendung von mehr als 3 Farben

§ 5 Unterhalt der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind stets in einem ansehnlichen Zustand zu erhalten. Unansehnlich gewordene, entstellte oder beschädigte Werbeanlagen sind vom Betreiber oder Eigentümer zu ersetzen oder zu entfernen.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden; bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet hierüber die Stadt Hersbruck.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

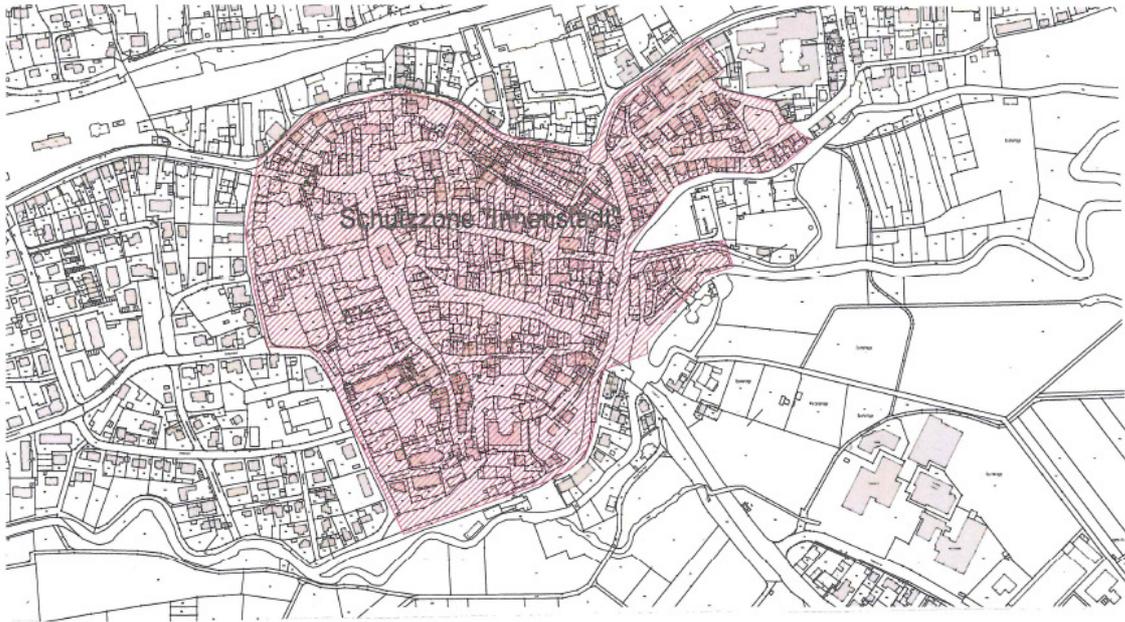
Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder ändert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.10.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 05.08.1997 außer Kraft.

Hersbruck, den 06.10.2017
Stadt Hersbruck

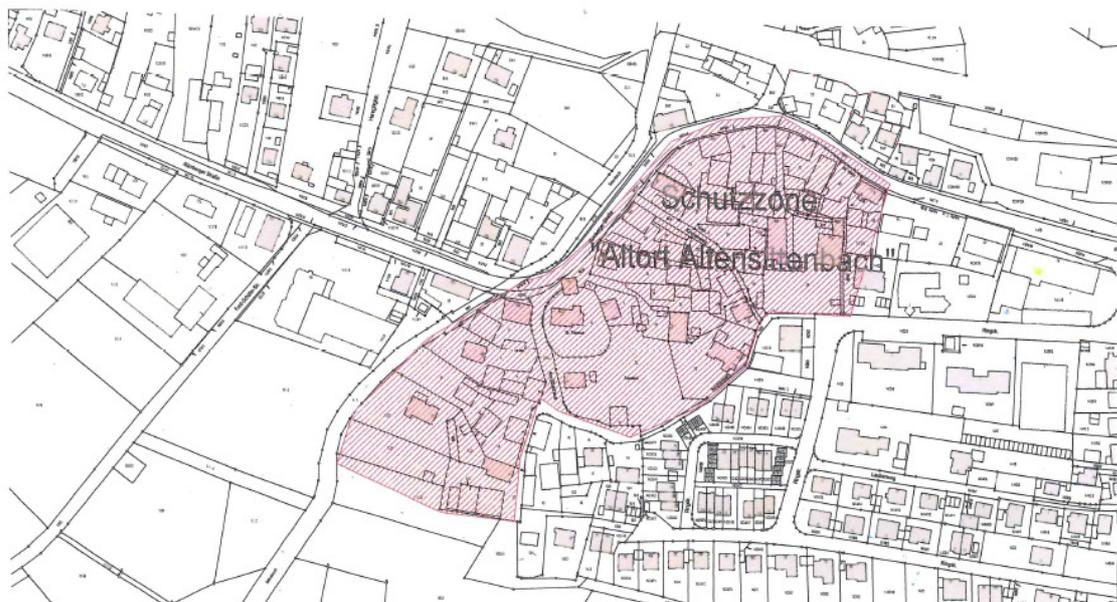
Robert Ilg
Erster Bürgermeister



Anlage zur Werbeanlagensatzung vom 06.10.2017:
(§ 1 Abs. 3 a der Satzung)

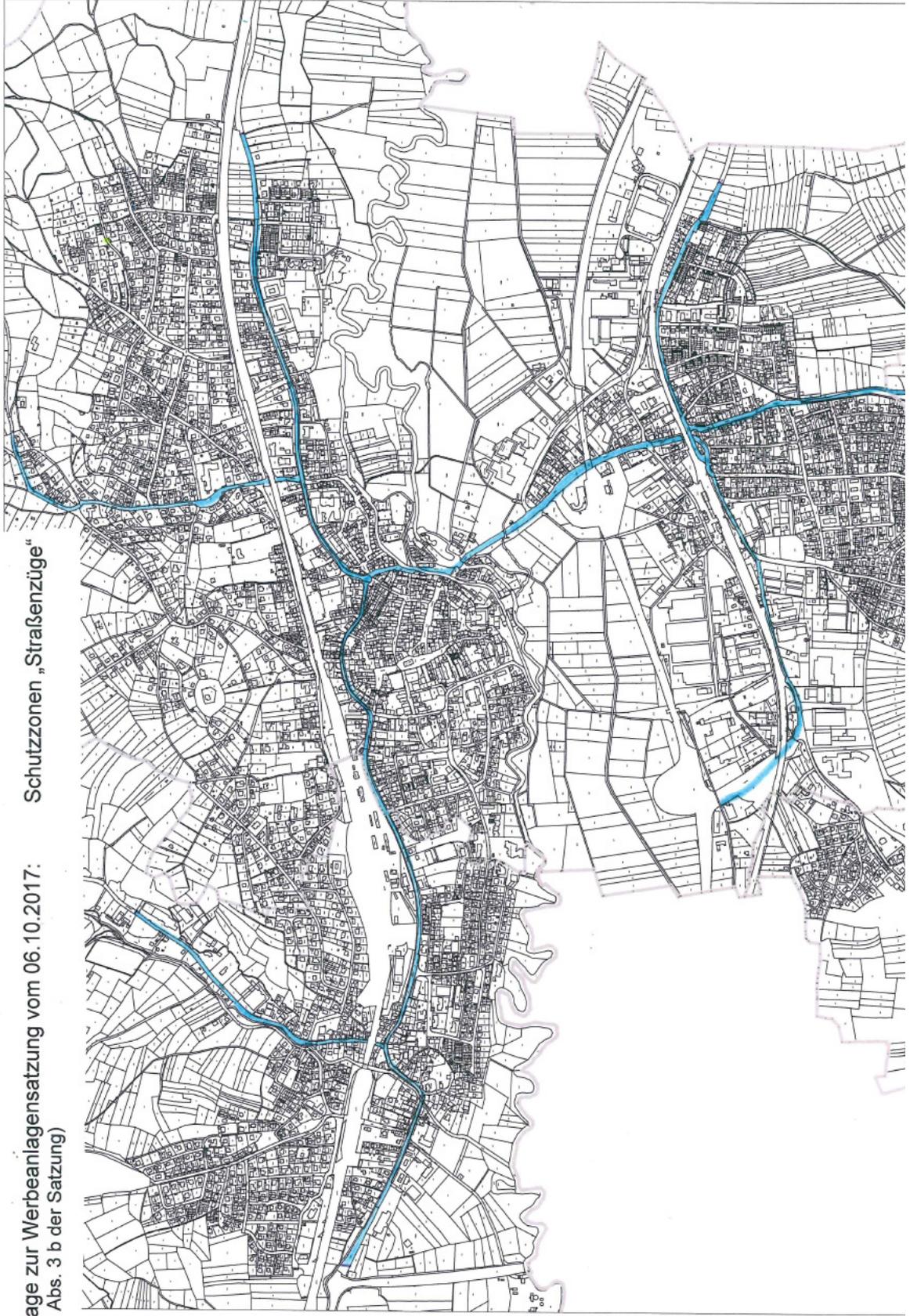
Umgriff Schutzzone
„Innenstadt“

Umgriff Schutzzone
„Altort Altensittenbach“



Anlage zur Werbeanlagensatzung vom 06.10.2017: Schutzzonen „Straßenzüge“

(§ 1 Abs. 3 b der Satzung)



Bekanntmachungsvermerk (§ 3 Satz 1 BeKV)

Die Satzung wurde vom Bau-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung am 05.10.2017 beschlossen.

Die Satzung liegt im Stadtbauamt Hersbruck, Rathaus, Zi.Nr. 304 und im Bürgerbüro ab 10.10.2017 zur Einsicht aus.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Hersbrucker Zeitung" am 09.10.2017 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 10.10.2017 in Kraft.

Hersbruck, den 09.10.2017

Stadt Hersbruck

Robert Ilg

Erster Bürgermeister